

Das  
Kupffer-  
blatt.  
N<sup>o</sup>.  
10.

# Register.

folio.

	Ein guter Satz zu ernantem Feswrezen. - - - - -	62.
	Grundriß einer Böstung / beneben außführlicher Be- schreibung / wa vnd an welchen örtern die Hauptkirchen / des Fürsten Pallast / Item das Zeughaus / vnd die gemeine Be- wohnungen stehn sollen: Ingleichen an welchen Posto ein- oder ander Art Geschütz zu einer täglichen guardia gestellt kan werden. - - - - -	66.
	Wann das Geschütz ohnbedeckt vnter dem freyen Him- mel steht / so thut es bald schaden nehmen. - - - - -	71.
	Ingleichen / vnd wann solches vornen an seine Mündloch mit beschlossen wird / so können vil Unglück darauß erwachsen.	72.
	Die von New gemachte Fürschlåg seind dem Pulffer gar schädlich. - - - - -	72.
	Ein vbel angestellte Bedeckung der Geschütz. - - - - -	73.
II.	Die beste newe Manier ein Stück mit einer geschmeidigen Hütten vor dem Schnee vnd Regenwasser also zubedecken / d <sup>z</sup> ime hierdurch kein schadē begegnet / vñ behend abzuwerffen ist.	75.
12.	Der Grundriß vnd Auffzug zu obgedachter Hütten. - - - - -	78.
	Ein newe manier / das Mündloch an einem stück Geschütz also zu versiglē / damit weder Regen noch Schnee auff die La- dung hinein tringen möge / vilweniger das jemand's ohn ver- sehrung des Pötttschafft's ime einige schalekheit erweisen kan.	79.
	Preparierung des Sigelwachs zu gedachtem Effect. - - - - -	80.
	Die Fürschlåg sollen von alten Sailern gemacht werden / damit das eingeladene Pulffer im Rohr darhinder trucken verbleiben möge. - - - - -	81.
	Alle viertel Jahr thut man das Geschütz visitieren / zu al- lem Gerust wol sehen / vñ das mangelhafte widerumb er- setzen. - - - - -	81.
	<b>Der Dritte Theil: in was Form vnd Regul al- les Geschütz / Munition, vnd Rüstungen in zwanen Büchern sollen auffgeschriben werden / damit man Stundlich darüber gu- te satte Rechen schafft geben möge. - - - - -</b>	83.
	Wigentliche Fürbildung der Buchhaltung in dē Zeughaus.	84.
	Wie die erste Post im Giornal zu formieren. - - - - -	85.
	Gedachte Post in das Schuldbuch einzutragen. - - - - -	85.
	Vand in was guter Richtigkeit das Zeughaus durch diß Buchhalten langwirig zuregieren sene. - - - - -	86.
	Den Ersten Billantz oder Inventarium ober das Schuldb- buch zuziehen / auff welchem einigen Bogen Papyr dan aller Vor-	